



## **Besondere Hinweise für Antragsteller mit gewerblichen Projekten und Unternehmen**

### **De-minimis-Regel**

Die Fördermittel aus dem LEADER-Programm sind öffentliche Mittel. Nach EU-Recht dürfen öffentliche Zuschüsse für Unternehmen oder gewerbliche Vorhaben (sog. Beihilfen) nicht zu einer Marktverzerrung führen. Nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung wird eine Förderung durch öffentliche Mittel bis zu einer Grenze von 200.000,- € innerhalb des laufenden und der zwei vorhergehenden Jahre als unproblematisch in Bezug auf Marktverzerrungen angesehen. Die LEADER-Förderung **für privat-gewerbliche Projekte** sowie für **öffentliche Projekte mit gewerblichem Charakter** (sog. beihilferelevante Projekte) ist deswegen **auf** einen maximalen **Zuschuss von 200.000,- € gedeckelt**.

#### **Was bedeutet das?**

##### Beispiel:

Ein Antragsteller beantragt über LEADER den Neubau einer Freizeiteinrichtung, für deren Nutzung von den Besuchern Eintrittsgelder erhoben werden (gewerblicher Charakter). Beantragte förderfähige Nettokosten des Projekts: 600.000,- €, Fördersatz f. touristische Projekte: 40 %. **Rechnerisch** ergibt sich ein **Zuschuss von 240.000,- €**.

a) Der Antragsteller hat noch nie öffentliche Fördermittel erhalten. Er **kann aber auf Grund** der Gültigkeit der **De-minimis-Regel** nicht den berechneten Zuschuss von 240.000,- €, sondern **nur maximal 200.000,- € erhalten**.

b) Der Antragsteller hat im vorletzten Jahr für ein anderes Vorhaben bereits 50.000,- € an öffentlichen Fördermitteln erhalten. Da bei der de-minimis-Regel aber **öffentliche Beihilfen der zwei vorhergehenden sowie des laufenden Jahres mit berücksichtigt** werden, muss dieser Zuschuss angerechnet werden. Er kann für das oben beschriebene Projekt **nur noch maximal 150.000,- € Zuschuss** erhalten.

### **Unternehmensgröße**

LEADER fördert kleine Strukturen im Ländlichen Raum. Es können alle privaten Rechtsformen gefördert werden, auch Unternehmen. Bei Unternehmen ist die Förderung aber begrenzt auf **kleine Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern** (in Vollzeitäquivalenten) und **weniger als 10 Mio. € Jahresumsatz**.

Achtung: es müssen auch die **Unternehmensstrukturen**, v.a. mögliche Beteiligungsverhältnisse und Gesellschafterstrukturen offengelegt werden, da die jeweiligen Kenngrößen etwaiger verbundener oder Partnerunternehmen auch mit berücksichtigt werden und ab einem bestimmten Beteiligungsverhältnis voll dazugezählt werden.

Diese Vorgaben gelten **auch für öffentliche Betriebe**.